

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 2/1916 (1916)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschule.

1. Regulativ betreffend die Verwendung des Zinsertrages des Gibelin-Vigier'schen Fonds zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. (Vom 21. Dezember 1914. Publiziert im Amtsblatt vom 2. Januar 1915.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

in Ausführung des Regierungsratsbeschlusses vom 24. September 1912 und des Kantonsratsbeschlusses vom 29. November 1912, wodurch die sogenannte „Gibelin'sche Stiftung“ — errichtet durch letztwillige Verfügung der Fräulein Elisabeth von Vigier von Steinbrugg, nachmaliger Gattin des Herrn Urs Viktor von Gibelin in Solothurn, am 2. Mai 1797 — unter dem Namen „Gibelin-Vigier'scher Fonds zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder“ mit einem auf 30. April 1912 Fr. 14,086.50 betragenden Kapitalvermögen, entsprechend den Anträgen der Vertreter des Geschlechtes Vigier in Solothurn und Umgebung als damaliger Stiftungsinhaber vom 20. April/26. Juni 1912, auf Grund von § 38 des Einführungsgesetzes vom 10. Dezember 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch in staatliche Verwaltung genommen und in der Staatsrechnung unter die staatlichen Spezialfonds eingereiht worden ist,

auf den Antrag seines Erziehungsdepartementes,

beschließt:

§ 1. Der Zinsertrag des „Gibelin-Vigier'schen Fonds zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder“ ist alljährlich stiftungsgemäß zugunsten unbemittelter Schulkinder aus den verschiedenen Gemeinden des Kantons zu verwenden. Ein Vorrecht der Stadt Solothurn besteht hiebei nicht; nach dem Willen der Stifterin sind aus den Erträgnissen insbesondere Kinder vom Lande zu berücksichtigen.

§ 2. Die Verteilung des Zinsertrages des Fonds erfolgt durch den Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes je-weilen im Laufe des Monats Dezember.

Gesuche von Gemeinden oder gemeinnützigen Institutionen um Zuwendung eines Beitrages aus dem Fonds sind dem Erziehungsdepartement bis spätestens den 15. November einzureichen. Den Gesuchen ist ein Bericht und eine Abrechnung über die Tätigkeit des Unternehmens im vorausgehenden Betriebsjahr beizufügen.

Das Erziehungsdepartement überweist die Gesuche, soweit ihm dies erforderlich erscheint, zur Begutachtung den Oberämtern.

§ 3. Beiträge aus dem Zinsertrag des Fonds werden bewilligt den von Gemeinden oder privaten Gesellschaften und Komitees durchgeführten Veranstaltungen für Speisung und Bekleidung armer Schulkinder zur Winterszeit, sowie zur Erholung und Kräftigung dürftiger Schulkinder während dem Sommer, d. h. Schulspeisungen, Suppenanstalten, Milchküchen, Schülerhorten mit Milch- und Brotabgabe, Ferienkolonien und Ferienheimen, ferner Weihnachtsbescherungen und anderen Einrichtungen für Zuwendung von Kleidungsstücken, sowie weitem ähnlichen humanitären und schulhygienisch berechtigten Unternehmen.

Bei der Verteilung des Zinsertrages ist insbesondere die finanzielle Lage der Veranstaltungen in Verbindung mit dem Umfang ihrer Aufgaben zu berücksichtigen. Auf eine Abwechslung unter den verschiedenen Gemeinden und Instituten ist bei Vorliegen mehrerer gutbegründeter Gesuche Bedacht zu nehmen.

§ 4. Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt auf Anweisung des Erziehungsdepartementes durch die Staatskasse.

§ 5. Wird der Zinsabfluß in einem Jahre nicht vollständig in Anspruch genommen, so ist der Überschuß zu Kapital zu legen.

§ 6. Über die Verwendung der Beiträge haben die verantwortlichen Leiter der Veranstaltungen (Ammannämter, Gemeinderäte, Schulkommissionen, Vereinsvorstände) jeweilen bis zum 1. Mai dem Erziehungsdepartement unter Einreichung allfälliger gedruckt erschieener Berichte sich auszuweisen.

§ 7. Sollte ein Beitrag nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, so kann die Rückerstattung zugunsten des Fonds verlangt werden.

§ 8. Die Verwaltung des Fonds wird durch die Staatskasse geführt.

§ 9. Den Vertretern der Familie Vigier steht das Recht zu, von den die Verwendung des Zinsertrages und die Verwaltung des Fonds betreffenden Akten und Büchern Einsicht zu nehmen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der erst vom Jahre 1915 an verbindlichen Fristbestimmung des § 2 sofort in Kraft und ist im „Amtsblatt“ zu veröffentlichen.

2. Mittelschulen.

2. Regulativ über das Vereinswesen an der Solothurnischen Kantonschule. (Vom 23. April 1907. Mit den Abänderungen vom 7. Mai 1915.)¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

beschließt:

§ 1. Der Regierungsrat kann auf Vorschlag der Professorenkonferenz der Solothurnischen Kantonschule den Schülern der VI.

¹⁾ Abänderung des Regulativs in den §§ 1, 5 und 8.

und VII. Gymnasial- und Realschulklasse, des IV. Kurses der Lehrerbildungsanstalt und der III. Handelsschulklasse die Erlaubnis zur Bildung von Vereinen geben.

Die Bewilligung kann erteilt werden:

- a) wenn der Verein sich in den Dienst bestimmter Zwecke stellt, welche auf die sittliche, geistige oder körperliche Ausbildung seiner Mitglieder gerichtet sind;
- b) wenn wenigstens acht aufnahmefähige Schüler unterschriftlich erklärt haben, dem Vereine beitreten zu wollen;
- c) wenn Vereinsstatuten vorliegen, die über Zweck, Mittel und Organisation des Vereins Aufschluß geben.

§ 2. Alle von den Vereinen erlassenen reglementarischen Bestimmungen (Statuten etc.) sind der Rektoratskommission der Kantonsschule zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

§ 3. Schüler, welche sich an der Bildung eines Vereins beteiligen oder einem Vereine beitreten wollen, haben bei der Rektoratskommission die Erlaubnis einzuholen. Diese wird erteilt, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt beziehungsweise der gesetzliche Vertreter des Schülers schriftlich einwilligt und wenn der Schüler in Betragen und Schulleistungen zu keinen Klagen Anlaß gibt.

§ 4. Den Vereinen, die an der Solothurnischen Kantonsschule bestehen, ist untersagt, mit anderen Vereinen und Verbindungen in Beziehung zu treten.

Die Rektoratskommission ist berechtigt, Ausnahmen von dieser Regel zu gestatten.

§ 5. Die Mitglieder der Vereine sind berechtigt, Mütze und Band zu tragen.

Die Vereine sollen, soweit dies möglich ist, die Versammlungen, in welchen sie den Vereinszweck pflegen, am Samstagabend in den Räumen der Kantonsschule abhalten. Nachher kann in einem besondern Vereinslokal eine gesellige Zusammenkunft stattfinden, die nicht über 11 Uhr ausgedehnt werden darf. Außerdem kann durch die Rektoratskommission die Abhaltung besonderer, nicht mit obligatorischen geselligen Zusammenkünften verbundener Veranstaltungen, welche den in den Statuten niedergelegten Vereinszwecken dienen, wie Sing-, Orchester-, Turnstunden, Sport, Wanderungen und dergleichen, den Vereinen, jedoch ausschließlich für ihre Mitglieder, zu bestimmter Zeit auch an andern Tagen und, soweit es die Art der Betätigung bedingt, auch außerhalb der Räume der Kantonsschule in wöchentlicher Wiederkehr oder bei speziellem Anlaß gestattet werden.

Die Rektoratskommission kann den Vereinen in jedem Semester die Abhaltung eines Kommerses bewilligen. Zu den Kommersen dürfen Freunde des Vereins, sowie Schüler der V. Gymnasial- und Realschulklasse und des III. Kurses der Lehrerbildungsanstalt eingeladen werden.

§ 6. Die Rektoratskommission hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Vereine und der Mitglieder derselben. Sie ist verpflichtet, überall da einzuschreiten, wo Rechtsvorschriften verletzt wurden, wo die Übertretung solcher zu gewärtigen ist und wo es im Interesse der Schule, der Schüler, der Disziplin, der öffentlichen Ordnung und guten Sitte geboten ist. Insbesondere ist der Trinkzwang zu verbieten.

§ 7. Soweit die Ausübung der Aufsicht es erforderlich macht, ist die Rektoratskommission berechtigt, von sämtlichen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

§ 8. Schüler, deren Betragen zu Klagen Anlaß gibt, können von der Rektoratskommission jederzeit verhalten werden, auf bestimmte Dauer oder bleibend aus dem Vereine auszutreten.

Die gleiche Maßregel kann unter der Voraussetzung ungenügenden Fleißes verfügt werden bei Schuljahrschluß gegenüber Schülern, welche nach ihren Leistungen nicht oder nur bedingungsweise promoviert werden, sowie im Laufe des Schuljahres auf Grund der Trimesterzeugnisse, wenn laut diesen die Schulleistungen derart unbefriedigend sind, daß sie beim Schuljahrschluß die Nichtversetzung in die höhere Klasse zur Folge hätten.

§ 9. Der Regierungsrat hebt einen Verein auf,

- a) wenn die Rektoratskommission ihm mitteilt, daß der Verein je am Ende von vier aufeinanderfolgenden Semestern weniger als acht Mitglieder hatte;
- b) wenn der Verein zu Disziplinarvergehen Anlaß gibt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder seinen Zweck nicht erfüllt.

Der Regierungsrat ist berechtigt, sämtliche Vereine aufzuheben, sofern deren Bestehen Übelstände mit sich bringt.

§ 10. Geheime Vereine sind untersagt. Jede Beteiligung an solchen wird mit Wegweisung von der Solothurnischen Kantonschule bestraft.

§ 11. Durch dieses Regulativ werden die das Vereinswesen betreffenden §§ 43 und 44 des Reglementes für die Kantonsschule vom 8. September 1883, mit Ergänzung vom 7. November 1884, sowie alle weiteren den Bestimmungen des vorliegenden Regulativs widersprechenden Vorschriften von Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates und von Erlassen des Erziehungsdepartementes aufgehoben.

§ 12. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten des Regulativs gemäß § 12 desselben sofort, d. i. den 23. April 1907.

Inkrafttreten der Abänderungen gemäß Ziffer II des Regierungsbeschlusses vom 7. Mai 1915 sofort, beziehungsweise auf Beginn des Schuljahres 1915/1916 (26. April 1915).